



Beitrags- und Gebührenordnung des VfL Bad Nauheim e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (3) Die festgesetzten Beträge treten am 01. Januar des Folgejahres nach Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Je nach Mitgliedschaft ergeben sich aktuell folgende, jährliche Mitgliedsbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Aktive Mitgliedschaft	EUR 40,00
02	Passive Mitgliedschaft	EUR 40,00
03	Ehrenmitgliedschaft	frei

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Gemäß § 4 (2) der Vereinssatzung ist bei Eintritt in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt EUR 25,00.

§ 4 Abteilungsgebühren

- (1) Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung des Vorstandes gesonderte

Abteilungsgebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

(2) Je nach Abteilung ergeben sich aktuell folgende Abteilungsgebühren:

Gebührenübersicht	Aikido	Fechten	Hockey	Judo
Aktiv – 1tes Familienmitglied	EUR 80,00	EUR 120,00	EUR 120,00	EUR 120,00
Aktiv – 2tes Familienmitglied	EUR 40,00	EUR 80,00	EUR 80,00	EUR 80,00
Aktiv – 3tes und weitere Familienmitglieder	EUR 20,00	EUR 40,00	EUR 40,00	EUR 40,00
Passives Mitglied	EUR 00,00	EUR 00,00	EUR 00,00	EUR 00,00

(3) Die Abteilungsleitung kann die Gebührenpflicht in begründeten Fällen nach Zustimmung durch den Vorstand für einzelne Mitglieder (z.B. Übungsleiter) anpassen.

(4) Unter Familie sind alle Familienmitglieder 1. Grades und/ oder alle in einem Haushalt lebenden Personen zu verstehen.

§ 5 Weitere Gebühren

(1) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

(2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Turniere, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.

§ 6 Einzug, Mahnung

(1) Mitgliedsbeitrag und Gebühren werden durch SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug erfolgt unter Angabe der Gläubiger-ID DE83ZZZ00000201011 und einer Mandatsreferenz quartalsweise.

(2) Beiträge, Gebühren und Mahnungen werden über ein Konto des VfL Bad Nauheim e.V. eingezogen.

(3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.03. erfolgt eine Berechnung von 75% der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Abteilungsgebühren. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% der jährlichen Mitgliedsbeiträge

und Abteilungsgebühren. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.09. erfolgt eine Berechnung von 25% der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Abteilungsgebühren.

- (4) Die Mitgliederverwaltung und Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.